



**Habe ich
Vorfahrt?**



**Wie soll
ich fahren?**



**Darf ich
hier fahren?**



**Wie lange
darf ich?**

Anton Werner

Wissen Sie noch?

20 alte und neue Verkehrsregeln

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Begriffe aus dem Straßenverkehr	3
Der Reißverschluss	7
Einfädelungsstreifen und Ausfädelungsstreifen	8
Der befahrbare Seitenstreifen	9
Dauerlichtzeichen	10
Die Rettungsgasse	10
Abstand	11
Verkehrszeichen auf Fahrzeugen	12
Omnibushaltestellen	12
Der Verkehrsberuhigte Bereich	13
Der Kreisverkehr	14
Das Grünfeilschild	15
Telefonieren im Auto	16
Nummerierung von Knotenpunkten der Autobahnen, z. B. Ausfahrten	17
Überlastete Autobahn: Umleitung und Umlenkung	18
Halten und Parken	19
Beleuchtung	21
Geschwindigkeit	21
Vorfahrt	23
Einfahren und Anfahren	23
Überholen	24

Fahrbahnbegrenzung: StVO Anlage 2 Abschnitt 9 Zeichen 295

- Sie besteht aus einer durchgehenden Linie.
- Links von der Fahrbahnbegrenzung darf nicht gehalten werden.
- Fahrzeuge dürfen sie nicht überqueren oder über ihr fahren.
(Siehe auch „Fahrstreifenbegrenzung“)

Fahrstreifen: § 7 Abs.1 Satz 2 StVO

Die gelegentlich dafür gewählte Bezeichnung „Fahrspur“ (z. B. „zweispurig“ für zwei Fahrstreifen) ist nicht eindeutig und daher nicht zu gebrauchen.

- Ein Fahrstreifen ist der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren benötigt. Siehe auch „Bussonderfahrstreifen“

Fahrstreifenbegrenzung: StVO Anlage 2 Abschnitt 9 Zeichen 295

- Sie besteht aus einer durchgehenden Linie.
- Fahrzeuge dürfen sie nicht überqueren oder über ihr fahren.
- Die Fahrstreifenbegrenzung kann auch aus einer Doppellinie bestehen. (Siehe auch „Fahrbahnbegrenzung“ und „Leitlinie“)

Fahrtrichtungsanzeiger: § 9 Abs.1 StVO

Üblicherweise als Blinker bezeichnet.

Gelbe Fahrbahnmarkierungen: § 39 Abs.5 StVO

- Gelbe Linien, Markierungsknopfreihen oder -Leuchtknöpfe heben die durch weiße Fahrstreifenbegrenzungen oder Leitlinien gegebenen Anordnungen auf.
- Während der vorübergehenden Anbringung sind sie die geltende Markierung.

Halten: StVO – VwV

Ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung veranlasst ist.

Haltlinie: StVO Anlage 2 Abschnitt 9 Zeichen 294

Senkrecht zur Fahrtrichtung verlaufende Linie.

- Sie ergänzt Halt- oder Wartegebote, z. B. durch Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) oder Ampel
- und ordnet an: „Hier halten“.



Leitlinie: StVO Anlage 3 Abschnitt 8 Zeichen 340

- besteht in der Regel aus gleich langen Strichen und Abständen und markiert Fahrstreifen.
- darf überfahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht gefährdet wird.
- Als Warnlinie sind die Striche länger als die Lücken.

Lichtzeichenanlage (LZA): § 37 StVO

Umgangssprachlich als Ampelanlage bezeichnet.

Parken: §12 Abs.2 StVO

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

Zusatz: Der Fahrer verlässt sein Fahrzeug, wenn er sich so weit entfernt, dass er nicht sogleich wegfahren kann (z. B. mehr als 15 m) (VkB1. 61).

Schutzstreifen für Radfahrer:

StVO Anlage 3 Abschnitt 8 Zeichen 340, Erläuterung 2

- Der Schutzstreifen ist eine Teilfläche der Fahrbahn für Radfahrer.
- Er liegt zwischen dem rechten Fahrbahnrand und einem Fahrstreifen.
- Der Schutzstreifen ist weder Radweg noch Fahrstreifen,
- Andere Fahrzeuge dürfen ihn „bei Bedarf“ überfahren, z. B. wenn dies zum Ausweichen vor dem Gegenverkehr notwendig ist und dabei Radfahrer nicht gefährdet werden.

Seitenstreifen:

- Straßenfläche, die entlang der Fahrbahn verläuft (befestigt oder unbefestigt), in der Regel durch die Fahrbahnbegrenzungslinie von ihr abgetrennt. § 2 Abs. 1 StVO und StVO Anlage 2 Abschnitt 9 lfd. Nr. 68 1c)
- Auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen gehören dazu. § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO

Sonderfahrstreifen:

Siehe Bussonderfahrstreifen



Innerhalb der einheitlichen, für den „gemischten Verkehr“ bestimmten Fläche kann „Möblierung“ vorhanden sein, z. B. mit Brunnen, Sitzbänken oder Blumentrögen.

Der Kreisverkehr

§8 Abs. 1a StVO und Anlage 2 Abschnitt 2
Zeichen 215 unter Zeichen 205



Kreisverkehre sind inzwischen so zahlreich, dass sie fast jedem geläufig sind. Ihr Vorteil: Sie lassen den Fahrzeugverkehr auch dort noch fließen, wo sonst eine Ampelanlage notwendig wäre. Unfallträchtiges Linksabbiegen entfällt, die Geschwindigkeit wird gedämpft.

Zu beachten:

- *Der Verkehr im Kreis hat Vorfahrt.*
- *Bei der Einfahrt in den Kreis darf nicht geblinkt werden.*
- *Im Kreis ist das Halten auf der Fahrbahn verboten.*
- *Die Mittelinsel (z.B. auch aufgepflasterte Ringfläche) gehört nicht zur Fahrbahn* und darf daher nicht befahren werden. (§2 Abs.1 StVO)*

Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen den Kreisverkehr sonst nicht befahren könnten.

- *Wer aus dem Kreis ausfährt, d.h. abbiegt, hat dies rechtzeitig und deutlich anzukündigen, und zwar mit dem Fahrtrichtungsanzeiger*. (§9 Abs.1 StVO)*

Auch wenn durch kurze Aufeinanderfolge der Ausfahrten das verwechslungsfreie Blinken erschwert wird: Anderen Verkehrsteilnehmern ist so früh wie möglich anzuzeigen, dass sie in den Kreis einfahren können. Nur so sind die Vorteile des Kreisverkehrs gut auszunützen.

Das Grünfeilschild

§37 Abs. 2 Nr. 1 StVO

Das Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund gibt es in der Bundesrepublik seit 1990. Dieser „einfeldige Signalgeber mit Grünfeil“* ist neben der roten Ampel angebracht, ist unbeleuchtet und nicht reflektierend. **Das Schild erlaubt das Abbiegen nach rechts bei Rotlicht.**



Die Vorschrift besagt:

- *Der Verkehrsteilnehmer muss an der (roten) Ampel anhalten, also vor der Haltlinie der Ampel, nicht erst an der Sichtlinie.*
- *Die Räder müssen dabei zum Stillstand kommen.*
- *Das Grünfeilschild erlaubt das Rechtsabbiegen bei Rot, zwingt aber nicht dazu.*
- *Abbiegen darf nur, wer eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen kann.*

Die Querstrasse ist durch Grün freigegeben, auch für Fußgänger und Radfahrer. Sie sind evtl. schwer zu erkennen, müssen sich aber darauf verlassen können, ihrer freigegebenen Richtung gefahrlos folgen zu können.

- *Nur aus dem rechten Fahrstreifen darf abgebogen werden.*

Das Abbiegen bei Rot ist ein atypischer Verkehrsvorgang. Er erfordert ganz besondere Sorgfaltspflicht. Wenn die Verkehrslage aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht zweifelsfrei zu überblicken ist, ist der Verzicht auf das Abbiegen für alle sicherer.